

Von: LNV-Hohenlohe [mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de]

Gesendet: Montag, 27. Januar 2020 11:53

An: 'vittoria.massa@oehringen.de'; 'reiner.bremm@oehringen.de'

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Zum Zuckmantel" in Öhringen-Baumerlenbach

24.1.20

Bebauungsplanverfahren „Zum Zuckmantel“ in Öhringen-Baumerlenbach

Ihr Schr. v. 5.12.19, Az.:60.1-621.41/Mas

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1.Bedarf

Bei Baugebieten nach § 13b BauGB sind zur Eindämmung des Flächenverbrauchs ebenfalls konkrete Angaben zum Bedarf notwendig, insbesondere nachdem das Gebiet im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche enthalten ist.

Wegen des unmittelbar angrenzenden noch nicht einmal erschlossenen knapp 3 Hektar großen Baugebiets „Gartenbühl I“ mit um die 30! vorrangig dem Wohnen dienenden Neubauplätzen können wir für das 400 Einwohnerort Baumerlenbach keinerlei Bedarf für weitere Wohnbauplätze erkennen und sehen zur Schonung von Freiflächen, darunter Kernflächen, -räume des landesweiten Biotopverbunds (s.Zif.2) den Verzicht auf das Gebiet als angebracht an.

Abb.4 auf S.4 der Begründung enthält soweit erkennbar einen veralteten Flächennutzungsplanausschnitt. In der genehmigten 4.Fortschreibung und in der 1.Änderung der 4.Fortschreibung wurde die Baufläche im Flächennutzungsplan an das Baugebiet „Gartenbühl I“ angepasst ohne die Erweiterung Richtung Nordwesten. Wir erwarten eine Korrektur.

2.Standort

Neben einer bedarfsangepassten Planung sind bei Baugebieten nach § 13b BauGB die Umweltbelange angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch der Standort.

In Abb.6,S.5 der Begründung wird zwar auf die Lage in einer Kernfläche sowie einem Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte hingewiesen, allerdings ohne weitere Ausführungen und Konsequenzen.

Gem. §22 Abs.1 NatSchG haben **alle öffentlichen Planungsträger** bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Gem. §22 Abs.2 NatSchG sind die im Fachplan landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

§ 22 Abs.3 NatschG verweist auf die nötige Sicherung des Biotopverbunds.

Die geplante Überbauung der Biotopverbundflächen sieht das Gegenteil vor.

Es ist eine umfassende Alternativenprüfung notwendig. Dabei sind das Baugebiet „Gartenbühl I“ sowie innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten von Baumerlenbach mit einzubeziehen (s. Zif.1).

3.Konkrete Planung

-Am besten Verzicht auf das Gebiet. Bei einer Weiterverfolgung deutliche Reduzierung und schonendere Planung.

Trotz der Randlage und der Betroffenheit von Biotopverbundflächen (s.Zif.2) sollen diese bisher im Gebiet vollständig entfallen. Gleiches gilt für die Hofeingrünung entlang der Südwestgrenze. Dabei wird diese Hofeingrünung in der Begründung S.2 (unter Zif.3.2) als wesentlicher naturnaher Gehölzbestand ausdrücklich genannt. Im benachbarten Gebiet „Gartenbühl I“ wurden Hofeingrünungen noch zum Erhalt festgesetzt.

Im Plangebiet fehlen jegliche Pflanzbindungen, -gebote für Bäume,Gehölze zur Durch-, Eingrünung.

-Neben Straßenlampen die Außenbeleuchtung insektenschonend festsetzen. Außerdem auf warmweiße LED-Lampen als besonders schonende Beleuchtungsart hinweisen.

-Zur Förderung erneuerbarer Energien Solarnutzung auf Dächern verbindlich festsetzen.

-Unter Zif.IV im Textteil beim Hinweis zum Schutz vor Feuerbrand die Kulturformen von Apfel und Birne nicht generell ausschließen. Schließlich sind alle Obstsorten Kulturformen, auch die in Pflanzenliste 3 enthaltenen Arten. Quitte als Kulturform ebenfalls nicht ausschließen sowie Eberesche/ Vogelbeere, Elsbeere und Speierling von der Hinweisliste streichen. Diese Arten stellen wichtige Vogelnährgehölze bzw. förderwürdige seltene Arten dar, von denen uns eine besondere Anfälligkeit gegenüber Feuerbrand nicht bekannt ist.

-Da Höhlenbäume wertvolle Quartiere darstellen, selbst wenn sie gerade nicht genutzt werden, generell entfallende Höhlenquartiere durch künstliche Quartiere im Umfeld ersetzen.

Vor der Rodung Höhlenbäume auf aktuelle Bewohner, darunter besonders geschützte Arten wie den Siebenschläfer, untersuchen.

Zur Strukturanreicherung Höhlenbäume im Umfeld lagern. Diese Maßnahme dient auch geschützten holzbewohnenden Käfern.

4.Zur angemessenen Berücksichtigung der Umweltbelange müssen kompensierende Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts außerhalb des Baugebiets gehören, schon wegen der Betroffenheit von Kernflächen, -räumen des landesweiten Biotopverbunds sowie angesichts des Klimawandels und steten Rückgangs der Biodiversität (s. Insektensterben).

Mit alleinigen Maßnahmen im Baugebiet kann die Beeinträchtigung der Umweltbelange nicht kompensiert werden, es fehlen bereits die hierzu nötigen Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Tel-Nr. 06294/42440

Email: lnv-hohenlohe@gmx.de